



Stadt Karlsruhe

Ordnungs- und Bürgeramt
Polizeirecht



Karlsruhe

Stadt Karlsruhe, Ordnungs- und Bürgeramt, 76124 Karlsruhe

Kaiserallee 8

-Zustellung gegen Postzustellungsurkunde-
Anwaltskanzlei Schimanek & Vollbrecht
Kaiserallee 7
76133 Karlsruhe

Telefon
0721/133-3296
E-Mail:
polizeirecht
@oa.karlsruhe.de
Telefax:
0721/133-3229

Sprechzeiten
Montag - Mittwoch
+ Freitag
von 8:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag von
14:00 - 17.00 Uhr

und nach Termin-
vereinbarung:
<http://otv.karlsruhe.de>

Sie erreichen uns
mit den Stadtbahnen
S1/1, S 2, S 5
und den Straßen-
bahnlinien 1, 2, 3
Haltestelle
Mühlburger Tor,
Schillerstraße

Behindertenpark-
platz im Hof,
Einfahrt
Helmholtzstr. 9

vorab per Fax: 0721 / 9823889

Sachbearbeiter
Matthias Günzel

Zimmer
209

Datum/Zeichen Ihres Schreibens
Rael-Bewegung e. V./Stadt Karlsruhe
Sch/Erl

Unser Zeichen
32.41.02

Datum
05.07.2013

**Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel
hier: Aufzug, Kundgebung und Infostand am Samstag, den 20.07.2013**

Leiter: Marcel Hoffmann, Rue de Jardins 12B, F-57500 Saint Avold

Veranstalter: Rael-Bewegung e. V., Postfach 0553, 79005 Freiburg

Thema: "Swastika Rehabilitation Day"

Uhrzeit und Ort: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr, Beginn: Schloßplatz /Ende: Marktplatz (nähere Angaben siehe unten)

Sehr geehrter Herr Krämer,

wir bestätigen die von Ihnen am 20.06.2013 gemäß § 14 Versammlungsgesetz (VersG) angemeldete und während des Kooperationsgespräches am 04.07.2013 konkretisierte o. g. öffentliche Versammlung unter freiem Himmel mit folgenden Angaben:

Die ca. 35 Versammlungsteilnehmenden treffen sich ab 15.00 Uhr zu einer ca. 10-minütigen Auftaktkundgebung auf dem Schlossplatz, auf der Fläche unmittelbar nördlich vom Platz der Grundrechte in Höhe des Denkmals.

Gegen 15.10 Uhr startet der Aufzug mit folgender Wegstrecke:

Lammstraße - Kaiserstraße - Waldstraße - Erbprinzenstraße - Lammstraße - Zähringerstraße - Marktplatz.

Zwischenkundgebungen finden während des Aufzuges nicht statt. In der Kaiserstraße (Fußgängerzone) wird ausschließlich der rechte Straßenbahngleisbereich benutzt. Der entgegenfahrende Straßenbahnverkehr wird aufrechterhalten. Während der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel werden Banner und Plakate verwendet, sowie Flyer verteilt.

Die Versammlungsteilnehmenden finden sich beim Informationsstand auf dem Marktplatz ein. Dieser wird auf der Fläche vor dem Rathaus, alternativ gegenüberliegend vor dem Sozialgericht, von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgeführt. Dazu werden ein Pavillonzelt aufgebaut und ein Tisch mit Informationsmaterialien aufgestellt.

Die öffentliche Versammlung unter freiem Himmel endet dort gegen 17.00 Uhr.

Der von Ihnen beantragten Anzahl von 4 Ordnern während der gesamten Durchführung der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel wird nach § 18 Absatz 2 Versammlungsgesetz zugestimmt.

Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig und volljährig sein. Sie dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet sind, mit sich führen. Die Ordner sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung "Ordner" tragen dürfen, kenntlich zu machen und müssen während der gesamten Dauer der Versammlung anwesend sein. Sie müssen einen gültigen Personalausweis mit sich führen, der auf Anforderung der Polizei oder der Versammlungsbehörde vorzulegen ist. Die Ordner dürfen nicht unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen. Eine ständige Kommunikation zwischen Ihnen als Versammlungsleiter und den Ordnern ist sicherzustellen. Kommt es zu Verstößen gegen versammlungsrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen oder zu Ausschreitungen einzelner unfriedlicher Teilnehmenden und können diese Verstöße bzw. Ausschreitungen durch Weisungen des Versammlungsleiters oder der Ordner nicht unterbunden werden, so hat der Versammlungsleiter bzw. haben die Ordner unverzüglich die Polizei zu informieren. Sie haben darauf hinzuwirken - soweit rechtlich und tatsächlich möglich -, dass unfriedliche Teilnehmer isoliert werden.

Verantwortlicher Leiter der Versammlung unter freiem Himmel ist Herr Marcel Hoffmann. Wir machen ihn auf seine Pflichten nach dem Versammlungsgesetz sowie auf die Möglichkeit zur Durchführung von Bußgeld- und Strafverfahren bei Nichtbeachtung der Auflagen bzw. einem Abweichen von der Anmeldung aufmerksam. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist vor Ort den einzelnen Weisungen der Polizei Folge zu leisten. Während der gesamten Dauer der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel muss Herr Marcel Hoffmann als verantwortlicher Leiter ständig anwesend und für die Versammlungsbehörde bzw. für den Polizeivollzugsdienst ansprechbar sein. Er muss mit seinen Weisungen alle Teilnehmenden jederzeit erreichen können und ist verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären, wenn er sich nicht durchsetzen kann.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel zu gewährleisten, ergeht hiermit folgende

Verfügung:

1. Während der o. g. öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel dürfen - mit Ausnahme des Symbols der Rael-Bewegung e. V. - die in der Anlage dargestellten Symbole sowie andere Symbole oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder Kennzeichen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind (eindeutige Darstellung von Hakenkreuzen), nicht gezeigt werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird angeordnet.

Begründung:

Tatsächliche Gründe:

Mit Schreiben vom 20.06.2013, bei uns eingegangen am 21.06.2013, haben Sie gemäß § 14 Versammlungsgesetz (VersG) in Ihrer Funktion als 1. Vorsitzender der Rael-Bewegung e. V. die o. g. öffentliche Versammlung unter freiem Himmel bei uns angemeldet.

Zur Klärung der Einzelheiten fand am 04.07.2013 ein Kooperationsgespräch statt. Bei der Frage, ob und welche Symbole der Rael-Bewegung e. V. im Rahmen der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel gezeigt werden dürfen, haben wir zunächst die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr reflektiert:

Für Samstag, den 23.06.2012, hatten Sie zu demselben Thema ("Swastika Rehabilitation Day") eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel mit Aufzug und Kundgebung in Karlsruhe angemeldet. Als Versammlungsleiter war ebenfalls Herr Marcel Hoffmann genannt.

Wir hatten Ihnen im Vorfeld der damaligen öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel mitgeteilt, dass nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe beim Zeigen der uns damals von Ihnen übersendeten Hakenkreuzdarstellungen - bis auf das Symbol der Rael-Bewegung e. V. (Verknüpfung des Davidsterns mit einem nicht hervorgehobenen Hakenkreuz) - ein begründeter Anfangsverdacht für eine Straftat nach § 86a Strafgesetzbuch (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) vorliegen könnte. Wir gaben Ihnen damals die Gelegenheit, vor dem Hintergrund dieser strafrechtlichen Einschätzung Ihre Anmeldung entsprechend formlos abzuändern. Da Sie damit nicht einverstanden waren, erließen wir eine versammlungsrechtliche Auflage und untersagten Ihnen unter Anordnung der sofortigen Vollziehung das Zeigen der o. g. Symbole. Am Versammlungstag waren sowohl Vertreter des Präsidiums Karlsruhe, wie auch ein Vertreter Versammlungsbehörde vor Ort. Herr Hoffmann zeigte uns auf Nachfrage ein mitgebrach-

tes Plakat, auf dem alle - auch die durch unsere versammlungsrechtliche Auflage verbotenen - Hakenkreuzdarstellungen vorhanden waren. Herr Hoffmann gab gegenüber dem Vertreter der Versammlungsbehörde an, dass er Widerspruch gegen unsere Verfügung eingelegt hätte. Darüber lag dem Vertreter der Versammlungsbehörde zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis vor. Im Nachgang stellte sich heraus, dass Herr Hoffmann mit Schreiben vom 18.06.2012, bei uns zentral eingegangen am 21.06.2012, Widerspruch gegen unsere Verfügung eingelegt hatte. Da das Schreiben weder ein Aktenzeichen, noch einen Betreff enthielt, konnte das Schreiben behördenintern erst am 26.06.2012 der richtigen Abteilung zugeordnet werden.

Unabhängig davon erklärten wir Ihnen, Herr Krämer, und Herrn Hoffmann am Samstag, den 23.06.2012 vor Ort, dass wir an unserer Verfügung festhalten und auch nicht die sofortige Vollziehung aussetzen. Bei einer Nichtbeachtung wurde Herrn Hoffmann die Beschlagnahme der zu beanstandenden Plakate bzw. Symbole durch den Einsatzleiter des Polizeivollzugsdienstes angedroht. In einer kurzen Ansprache an die Versammlungsteilnehmenden erklärte Herr Hoffmann die Versammlung für beendet und zeigte unmittelbar danach zwei Plakate (ca. 100 x 80 cm), auf denen verschiedene Hakenkreuze bzw. Fotos von Gebäuden und religiösen Objekten aus anderen Ländern, auf denen ebenfalls Hakenkreuze angebracht sind, abgebildet waren. Herr Hoffmann erklärte laut und deutlich, dass er mit den zwei Plakaten durch die ganze Stadt laufen würde, sofern die Polizei nicht einschreitet. Hierbei hob er demonstrativ die zwei Plakate in die Höhe und drehte sich um 360 Grad, so dass alle anwesenden Personen die Symbole sehen konnten. Der Einsatzleiter des Polizeivollzugsdienstes nahm die Plakate anschließend in Verwahrung und kündigte gegenüber Herrn Hoffmann an, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 86a StGB eingeleitet wird.

Im Nachgang zur der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel am 23.06.2012 wiesen wir Sie mehrmals daraufhin, dass der Widerspruch unzulässig ist, da er sich durch Zeitablauf erledigt hat und informierten Sie über die Möglichkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage. Von dieser Rechtsschutzmöglichkeit machten Sie keinen Gebrauch.

Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hat das eingeleitete Strafverfahren (Az.: 570JS24047/2012) gemäß § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) gegen Herrn Hoffmann wegen Geringfügigkeit eingestellt. Wegen eines vergleichbaren Vorfalls - am 26.06.2010 vor dem Bundesverfassungsgericht - wurde das damalige Strafverfahren (Az.: 570JS23385/2010) gegen Herrn Hoffmann ebenfalls gemäß § 153 Absatz 1 StPO wegen Geringfügigkeit eingestellt. Herr Hoffmann gelangt des Weiteren zur Anzeige, weil er am 08.06.2013 in der Innenstadt von Karlsruhe die Symbole erneut öffentlich zeigte. Das Strafverfahren (Az.: 570JS18990/2013) ist noch nicht abgeschlossen. Die Beschlagnahme des Plakats wurde durch den Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe (Az.: 31GS1873/2013) bestätigt.

Im Kooperationsgespräch am 04.07.2013 gaben wir Ihnen bekannt, dass aus unserer Sicht keine Änderung der Sach- bzw. der Rechtslage besteht, insbesondere weil Sie beabsichtigen dieselben Hakenkreuzdarstellungen aus dem vergangenen Jahr öffentlich zeigen zu wollen, und wir daher für die anstehende öffentliche Versammlung unter freiem Him-

mel eine aus dem Jahr 2012 vergleichbare versammlungsrechtliche Auflage erlassen werden.

Herr Hoffmann gab daraufhin an, dass er alle Symbole öffentlich zeigen werde, auch wenn die versammlungsrechtliche Auflage durch verwaltungsgerichtliche bzw. höchstrichterliche Rechtsprechung für rechtmäßig erachtet wird, denn es sei sein Grundrecht, da Hakenkreuze und entsprechende Swastika einen rein religiösen Hintergrund hätten und Deutschland eines der wenigen Länder sei, die diesen Hintergrund nicht akzeptieren würden. Auf mehrmalige Nachfrage bestätigten sowohl Herr Hoffmann als auch Sie, Herr Krämer, die oben dargestellte Verfahrensweise.

Rechtliche Gründe:

Ziffer 1:

Die Auflage basiert auf § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz.

Danach kann die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Unter öffentlicher Sicherheit werden die Unversehrtheit von Leben und Gesundheit, der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung und der grundlegenden staatlichen Einrichtungen verstanden. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist nach dieser Vorschrift unter anderem auch dann anzunehmen, wenn die Verletzung von Strafrechtsnormen droht (vgl. BVerfGE 69, 315 (352)).

Unter öffentlicher Ordnung wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen (BVerfGE 69, 315 (352)).

Von einer unmittelbaren Gefährdung ist nach der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentierung dann auszugehen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen ein Schadenseintritt droht, der so nahe ist, dass er jederzeit eintreten kann. Hierbei ist der Begriff „Umstände“ auf die Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges bezogen. Zwischen den die Gefahrenprognose tragenden Umständen und der tatsächlichen Durchführung der Versammlung muss ein hinreichend bestimmter Kausalzusammenhang bestehen (so auch BVerfG, NVwZ 1998, 1853). Dabei gelten Umstände als „erkennbar“, wenn sie der zuständigen Behörde bei den von ihr zu fordernden Bemühungen um Sachaufklärung zur Verfügung stehen. Aus diesen Erkenntnissen hat die entscheidende Behörde ihre Prognose zu gewinnen.

Im Rahmen der Gefahrenprognose sind wir unter Berücksichtigung aller inzwischen vorliegenden Erkenntnisse, insbesondere den Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr und den Aussagen von Ihnen und Herrn Hoffman im Kooperationsgespräch am 04.07.2013, zur Einschätzung gekommen, dass das öffentliche Zeigen der Symbole (siehe Anlage 1) - bis auf das in der Mitte dargestellte Symbol der Rael-Bewegung e. V. - gegen § 86a StGB als Teil der geschriebenen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen würde. Daraus würde eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit resultieren.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie außerdem daraufhin, dass diese Einschätzung auch für alle anderen Symbole gilt, bei denen das Hakenkreuz als Teil der optischen Darstellung hervorgehoben wird oder alleine steht.

Bei dem derzeitigen Kenntnisstand und den Erfahrungswerten ist zudem nicht auszuschließen, dass durch das Zeigen der Symbole sowohl linksextremistische Gruppierungen provoziert, wie auch rechtsextremistische angezogen oder gar zur Nachahmung animiert werden könnten.

Bei der Entscheidung über den Erlass von Auflagen ist uns Ermessen eingeräumt. Dieses haben wir gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Die Auflage ist geeignet, dass es zu keinem Verstoß gegen § 86a StGB als Teil der geschriebenen Rechtsordnung kommt. Die Auflage ist ebenso erforderlich, da ein milderes Mittel nicht erkennbar ist. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auch daraufhin, dass die Auflage als so genannte „Minus-Maßnahme“ im Vergleich zu einem Totalverbot die mildere Maßnahme darstellt.

Die Anordnung der Auflage ist ebenso angemessen.

Bei der Abwägung der von der Entscheidung betroffenen Interessen, haben wir insbesondere Ihre Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz) berücksichtigt. Sie wollen mit dem Zeigen der Symbole die weltanschaulichen Ansichten Ihrer religiösen Bewegung in die Öffentlichkeit tragen.

Demgegenüber steht das öffentliche Interesse an dem Schutz der geschriebenen Rechtsordnung, als Teil der öffentlichen Sicherheit, hier konkret der Vermeidung eines Verstoßes gegen § 86a StGB. In diesem Zusammenhang haben wir berücksichtigt, dass Sie in Kenntnis der Auffassung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und unserer daraus resultierenden Entscheidung aus dem vergangenen Jahr keine Rechtsschutzmöglichkeit in Anspruch genommen haben, um eine Klärung der Rechtslage aus Ihrer Sicht herbeizuführen. Die Aussagen im Kooperationsgespräch am 04.07.2013 von Herrn Hoffmann und die Bestätigung durch Sie unterstreichen, dass Sie trotz einer möglichen verwaltungsgerichtlichen bzw. höchstgerichtlichen Rechtssprechung alle dann ggf. verbotenen Symbole zeigen werden. In diesem Kontext haben wir auch auf eine Ablehnung von Herrn Hoffmann als Versammlungsleiter - zumindest beim derzeitigen Kenntnisstand - verzichtet. Wir werten seine Aussagen im Kooperationsgespräch, aber auch Ihre Bestätigung als der etwas emotionalen Lage geschuldet und vertrauen darauf, dass die behördlichen bzw. gerichtlichen

Entscheidung von Ihnen akzeptiert und auch umgesetzt werden. In der Gesamtabwägung der von der Entscheidung tangierten Interessen überwiegt aus unserer Sicht eindeutig das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Straftaten. Demgegenüber haben Ihre Interessen zurückzutreten. Durch die Auflage wird es Ihnen im Umkehrschluss ermöglicht eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel zu dem angemeldeten Thema mit dem gewünschten Verlauf durchzuführen und die Öffentlichkeit zu informieren. Durch den Erlass der Auflage wird Ihnen das öffentliche Zeigen des zentralen Symbols Ihrer Bewegung nicht untersagt.

Ziffer 2:

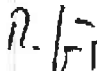
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann einem möglichen Rechtsbehelf die aufschiebende Wirkung genommen werden, wenn die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichem Interesse liegt (vgl. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Dies ist hier gegeben. Das besondere öffentliche Interesse, dass von der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel keine unmittelbare Gefahr bzw. Störung der geschriebenen Rechtsordnung ausgeht, überwiegt gegenüber Ihrem möglichen Individualinteresse an einer aufschiebenden Wirkung.

Es kann nicht hingenommen werden, dass es während eines möglichen Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahrens zu Verstößen kommt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt Karlsruhe, Ordnungs- und Bürgeramt, Kaiserallee 8, 73133 Karlsruhe, eingelegt werden. Der Widerspruch muss vor Ablauf der genannten Monatsfrist bei der genannten Behörde eingegangen sein. Die Widerspruchsfrist wird auch durch schriftliche Einlegung des Widerspruchs oder durch mündliche Einlegung zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, gewahrt.

Mit freundlichem Gruß


Matthias Günzel

Anlage

